



Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO

Seit dem 25.05.2018 ist die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen (Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) unmittelbar geltendes Recht. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) wurden dementsprechend neugefasst.

Das bedeutet, dass das HDSIG und die DS-GVO unmittelbar anzuwenden sind, wenn landesrechtliche, bereichsspezifische Regelungen (z. B. HSchulG) für die jeweilige Abteilung, das jeweilige Fachdezernat oder die Studienseminare, nicht vorliegen oder nicht anzuwenden sind.

Hieraus folgt die Pflicht der Dienststelle zur Unterrichtung der Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO.

I. Verantwortungsvoller Umgang mit personenbezogenen Daten, Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Es ist jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Hessischen Lehrkräfteakademie, die bzw. der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung dies erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist hinsichtlich der Verarbeitung von Schüler- und Lehrkräftedaten das Hessische Schulgesetz die spezialgesetzliche Regelung, welche die Regelungen der DS-GVO ergänzt.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;

- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 1 DS-GVO, § 1 Abs. 1 HDSIG

Die Regelungen gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

„**Verarbeitung**“ ist jeder ausgeführte Vorgang, der automatisiert oder nichtautomatisiert (bezogen auf eine geordnete Sammlung) mit Daten stattfindet, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, das Verändern, das Abgleichen, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder Vernichten u.a. (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen (Name, Anschrift, Telefonnummer etc.), die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann (z.B. Kfz.-Kennzeichen oder IP-Adresse des PC), Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

„**Dateisysteme**“ meint jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder funktionalen oder nach geografischen Gesichtspunkten geordnet ist.

„**Behörden**“ sind nach DS-GVO „**Verantwortliche**“, wenn sie über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden, Art. 4 Nr.7 DS-GVO.

Als „Verantwortliche“ ist die LA als Behörde gemeint, nicht die einzelnen Abteilungen, Dezernate, Studienseminare.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wird aber entsprechend dem Grundsatz der Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von allen Abteilungen, Dezernaten und Studienseminaren vorausgesetzt und ist von diesen zu erfüllen.

Verstöße gegen das unbefugte Verarbeiten von personenbezogenen Daten sind nach den vorbenannten Regelungen mit Strafsanktionen bewährt, setzen allerdings eine vorsätzliche Handlung und/oder Schädigungsabsicht des Verarbeiters/ der Verarbeiterin voraus.

Es bleibt grundsätzlich bei der Haftung des Beamten/ der Beamtin für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine weitergehende persönliche Haftung wird grundsätzlich nicht begründet.

Darüber hinaus können Betroffene bei unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten immaterielle Schadensersatzansprüche geltend machen.

Für die im Vorbereitungsdienst erlangten Kenntnisse bzgl. personenbezogener Daten oder sonstiger dienstlicher Kenntnisse gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Mit Unterzeichnung der beigefügten Sammelerklärung bestätige ich den Erhalt der Informationen und die Einhaltung der vorbezeichneten datenschutzrechtlichen Regelungen.

(Stand April 2022)